

Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012

Verzeichnis der Änderungen

| Änderungssatzung | Mitteilungsblatt | In Kraft getreten am | geänderte Regelungen |
|-------------------------|-------------------------|-----------------------------|---|
| 23.03.2015 | 24.04.2015 | 01.08.2015 | Teil A und Teil B sowie Beitragstabellen |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), des § 6 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV.NRW S. 687), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) sowie § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 25.10.2007 (GV.NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), sowie des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW vom 15.02.2005 (GV.NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am 26.03.2012 die Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern, zuletzt geändert mit der Änderungssatzung vom 28.09.2015, beschlossen:

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Kindertagespflege, des Besuchs von Kindertageseinrichtungen eines Trägers der Jugendhilfe oder einer städtischen Großtagespflege sowie der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennef. Daneben wird die Förderung der Kindertagespflege geregelt.

Teil I Kindertagespflege

1.1 Fördervoraussetzungen für die Förderung der Kindertagespflege

1.1.1 Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass die Erziehungsberechtigten

- ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Hennef haben und
- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitsuchend sind oder
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden oder
- in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten oder
- ohne diese Leistung eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

1.1.2 Ohne die Voraussetzungen nach I.1.1 haben die Erziehungsberechtigten einen Anspruch auf Förderung der Kindertagespflege, wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat (Rechtsanspruch).

1.1.3 Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Absatz 3 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.

1.1.4 Für Schüler/innen einer Grundschule, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in die Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme grundsätzlich an keinem Grundschulstandort im Stadtgebiet möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege nur bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich.

1.1.5 Ausgenommen von der Förderung ist die Kindertagespflege für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten im Sinne des § 22 Absatz 2, Satz 5 KiBiz. Die Betreuungszeit muss mindestens 5 Stunden wöchentlich betragen und darf im Regelfall maximal 45 Stunden wöchentlich und 10 Stunden täglich nicht überschreiten.

1.1.6 Bei Teilnahmen an Maßnahmen der Agentur für Arbeit muss eine vorrangige Kostenübernahme dort beantragt werden.

1.2 Förderung der Kindertagespflege

1.2.1 Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen leistungsgerecht ausgestalteten Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung in Höhe von insgesamt 5 Euro je Stunde je Kind,
- die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung und
- je Kindertagespflegestelle im Stadtgebiet Hennef, welche Kinder aus Hennef betreut, eine Zusatzpauschale von 100,00 € jährlich für Verwaltung, Dokumentation und Elterngespräche außerhalb der geförderten Betreuungszeit.

1.2.2 In der Eingewöhnungszeit wird der Fördersatz entsprechend der geleisteten Eingewöhnungszeit ausgezahlt.

1.2.3 Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag wegen geminderter Sachaufwendungen um 25%. Des Weiteren muss die Betreuungszeit mindestens 5 Stunden wöchentlich umfassen.

1.2.4 Die Gewährung der laufenden Geldleistungen in der öffentlichen Kindertagespflege erfolgt leistungsgerecht und schließt private Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegeperson aus. Ausgenommen hiervon sind Zahlungen zur Verpflegung.

1.2.5 Die Geldleistung wird pauschal entsprechend des notwendigen Betreuungsaufwandes festgesetzt. Die Kindertagespflegesätze werden der Kindertagespflegeperson nur für erbrachte Betreuungsleistung gewährt, und zwar einschließlich fünf betreuungsfreier Wochen (25 Tage bei 5 Betreuungstagen/Woche, 20 Tage bei 4 Betreuungstagen/Woche, 15 Tage bei 3 Betreuungstagen/Woche, 10 Tage bei 2 Betreuungstagen/Woche, 5 Tage bei einem Betreuungstag/Woche) je Kalenderjahr (inkl. Urlaub und Fort- und Weiterbildung). Darüber hinaus wird bei krankheitsbedingtem Ausfall des Kindes oder der Kindertagespflegeperson bis zu höchstens einer Woche der Kindertagespflegesatz weitergezahlt.

1.2.6 Wird in krankheitsbedingten Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson mit gültiger Pflegeerlaubnis geleistet, erhalten beide Kindertagespflegepersonen für bis zu fünf Arbeitstage in Folge die entsprechende Geldleistung. Fällt die Kindertagespflegeperson länger aus, erhält nur die vertretende Kindertagespflegeperson eine Förderleistung.

1.2.7 Die Förderung der Kindertagespflege (Sachaufwendungen und Anerkennung der Förderleistung) sowie die Erstattungen der Versicherungsbeiträge erfolgt monatlich im Nachhinein vom Amt für Kinder, Jugend und Familie. Beginnt oder endet das Kindertagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, wird die Förderung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage erstattet.

1.2.9 Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlichen vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Der Jahresbeitrag wird rückwirkend zum Jahresende gewährt.

1.2.10 Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden, sofern es sich um Pflichtversicherungsbeiträge handelt, in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, wie sie sich aus den Zahlungen der Jugendhilfe/Stadt Hennef an die Kindertagespflegeperson ergeben. Besteht keine Rentenversicherungspflicht, werden freiwillige Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.

1.2.11 Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden der Kindertagespflegeperson hälftig erstattet. Besteht ein Versicherungsschutz in einer privaten Krankenversicherung gilt die Hälfte des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen.

1.2.12 Leistungen nach Absatz 6, 7 und 8 werden den Kindertagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hennef ausüben. Die Leistungen werden auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden

Belege übernommen. Die Gewährung erfolgt monatlich je Kindertagespflegeperson für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Kindertagespflegeverhältnisse bestehen.

1.2.13 Die Stadt Hennef erstattet der Kindertagespflegeperson die Hälfte der Teilnahmegebühr nach Abschluss eines von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannten Qualifizierungskurses nach Vorlage der Teilnahmebescheinigung, wenn sie und die von ihr betreuten Kinder ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Hennef haben.

Teil II Kindertageseinrichtungen

2.1 Buchungszeiten im Rahmen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung

2.1.1 Der für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages maßgebliche Betreuungsumfang wird bestimmt durch die von den Beitragspflichtigen mit der Tageseinrichtung für das Kindergartenjahr vereinbarten Buchungszeiten i. H. v. 25/ 35/ 45 Wochenstunden sowie dem Alter des Kindes.

2.1.2 Die durch die Beitragspflichtigen gebuchte Betreuungszeit berechtigt zur Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung in entsprechendem Umfang.

Teil III Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule

3.1 Offene Ganztagschule im Primarbereich

3.1.1 Die Stadt Hennef betreibt an allen Grundschulen der Stadt Offene Ganztagschulen (OGS). Die Regelbetreuungszeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr (Regelbetreuungszeit) und 17.00 Uhr (lange Betreuungszeit). Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule. Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt. Ein Anspruch auf ein Ferienprogramm im Rahmen des offenen Ganztages besteht nicht. Ein Ferienprogramm wird in Abhängigkeit von Bedarf und Finanzierbarkeit der Offenen Ganztagschule angeboten.

3.1.2 Art und Umfang der Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule werden im Rahmen der bestehenden Kapazitäten durch den Schulträger im Einvernehmen mit den Schulleitungen festgelegt. Die Offene Ganztagschule steht grundsätzlich allen Kindern der Primarstufe zur Verfügung.

3.1.3 Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten bei der Stadt Hennef als Schulträger zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und die hierin festgelegten Entgelttarife, die Aufnahme- und Benutzungsordnung der Offenen Ganztagschule sowie die jeweiligen pädagogischen Konzeptionen für die einzelnen Ganztagschulstandorte an. Mit Erteilung des Aufnahmebescheides durch den Schulträger ist das Kind in der Offenen Ganztagschule bis zum Ende der Grundschulzeit aufgenommen. Das Kind scheidet zum Ende des laufenden Schuljahres aus, sofern die Erziehungsberechtigten dies schriftlich dem Schulträger bis zum 31.01. des Jahres mitteilen.

3.1.4 Die Einrichtung von Gruppen im Rahmen der „langen Betreuungszeit“ (bis 17.00 Uhr) wird vom Schulträger erst dann vorgenommen, wenn die Gruppenstärke von mindestens fünf Kindern am jeweiligen Schulstandort erreicht ist. Der gemäß dieser Satzung zu zahlende Elternbeitrag erhöht sich entsprechend der Beitragstabelle zu dieser Satzung.

3.1.5 Nehmen Kinder der Offenen Ganztagschule an dem Ferienprogramm der Offenen Ganztagschule teil, so werden in den Einkommensgruppen I – X dieser Elternbeitragssatzung zusätzlich zu den monatlichen Regelbeiträgen ab dem 01.08.2015 Beiträge in Höhe von 12,50 €/Ferienprogrammtag (incl. verpflichtendem Mittagessen) und ab dem 01.08.2016 Beiträge in Höhe von 15,00 €/Ferienprogrammtag (incl. verpflichtendem Mittagessen) erhoben. Nehmen Kinder der Offenen Ganztagschule an dem Ferienprogramm der Offenen Ganztagschule teil, so werden in der Einkommensgruppe XI dieser Elternbeitragssatzung zusätzlich zu den monatlichen Regelbeiträgen ab dem 01.08.2015 Beiträge in Höhe von 20,00 €/Ferienprogrammtag (incl. verpflichtendem Mittagessen) und ab dem 01.08.2016 Beiträge in Höhe von 22,50

€/Ferienprogrammtag (incl. verpflichtendem Mittagessen) erhoben. Eine Anmeldung der an dem Ferienprogramm teilnehmenden Kinder ist grundsätzlich nur wochenweise möglich.

Besteht die Woche aus weniger als fünf Kalendertagen, erfolgt eine anteilige Festsetzung der Elternbeiträge entsprechend der Anzahl der tatsächlichen Wochentage im Verhältnis zu fünf Kalendertagen. Eine Geschwisterermäßigung wird beim Ferienprogramm nicht gewährt. Die Elternbeiträge für das Ferienprogramm sind eine Woche vor Beginn des Ferienprogramms fällig und an die Stadt Hennef im Voraus zu zahlen. Kosten für Bastelmaterialien, Ausflugsfahrten bzw. separat zu zahlende Eintrittsentgelte an Ausflugszielen sind im Rahmen des Ferienprogramms der OGS von den Beitragspflichtigen separat zu vergüten. Hinsichtlich der Fälligkeit und Zahlung des Beitrags gelten die Bestimmungen der vorstehenden Satzung analog.

Teil IV Allgemeine Bestimmungen

4.1 Art der Beiträge

Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung und einer städtischen Großtagespflege sowie für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) werden durch die Stadt Hennef öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben.

Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege werden öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Anteil an den Kosten der Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) erhoben.

4.2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Hier wird grundsätzlich die zweite Einkommensstufe für die Berechnung des Elternbeitrages zugrunde gelegt.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

4.3 Beitragshöhe

4.3.1 Die Beitragspflichtigen werden entsprechend der regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeit bzw. vertraglichen Vereinbarung des Kindes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen öffentlich-rechtlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend hiervon ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise zwei Jahre.

4.3.2 Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Hennef zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages verpflichten.

4.3.3 Die Regelungen des § 90 Absatz 3 und Absatz 4 SGB VIII hinsichtlich des Erlasses von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege finden analog Anwendung für den Besuch der OGS.

4.3.4 Für die in der Betreuungseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsverpflegung wird von den jeweiligen Trägern der Einrichtung bzw. den Kooperationspartnern der OGS ein kostendeckendes Entgelt erhoben. Entsprechendes gilt für Mahlzeiten, die für Kinder in Kindertagespflege von Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Das Entgelt für Mahlzeiten verringert den Elternbeitrag nicht.

4.3.5 Die Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2015 ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Satzung. Diese Elternbeiträge, mit Ausnahme der in Anlage 5 genannten Beiträge, erhöhen sich, vorbehaltlich der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses, regelmäßig in gleichbleibenden Zeitabständen von 3 Jahren; erstmalig zum 01.08.2015 um 5%. Die ermittelten Beträge werden auf den jeweils nächstliegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.

4.3.6 Die Höhe der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule ab dem 01.08.2015 ergibt sich aus der Anlage 5 zu dieser Satzung. Diese Elternbeiträge erhöhen sich, vorbehaltlich der Zustimmung des Schulausschusses, regelmäßig in gleichbleibenden Zeitabständen von 3 Jahren um 5%; erstmalig zum 01.08.2018. Dabei ist für den Bereich der Offenen Ganztagschule die Höchstbetragsbegrenzung gemäß RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 / 15.01.2015 in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten. Die ermittelten Elternbeiträge werden auf den jeweils nächstliegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.

4.4 Einkommen

4.4.1 Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/ Beitragspflichtigen gem. Ziffer 4.2. dieser Satzung im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes zuzüglich des Einkommens nach Maßgabe der Ziffer 4.4.7.

4.4.2 Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

4.4.3 Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz bis zu einer Höhe von 300 €, im Falle der Verdoppelung des Bezugszeitraums bis zu einer Höhe von 150 € sind nicht hinzuzurechnen.

4.4.4 Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

4.4.5 Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind, das mit Hauptwohnsitz im Haushalt der Beitragspflichtigen gemeldet ist, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

4.4.6 Entscheidend für die Beitragsberechnung ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr, für das die Beiträge festgesetzt werden. Für die Erstberechnung ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen, welches durch Vorlage des entsprechenden Einkommenssteuerbescheides nachzuweisen ist.

4.4.7 Lebt ein beitragspflichtiges Elternteil gem. Ziffer 4.2 dieser Satzung in Haushalts- und Bedarfsgemeinschaft mit einem Dritten, so ist auch dessen Einkommen bei der Ermittlung des beitragspflichtigen Einkommens zu berücksichtigen. Die Einbeziehung des Einkommens des Dritten erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung; insbesondere den Ziffern 4.4.1 – 4.4.6. Dritter im Sinne dieses Absatzes sind die Ehegatten des leiblichen Elternteiles, eingetragene Lebenspartner des leiblichen Elternteiles, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft und Partner einer lebenspartnerähnlichen Gemeinschaft.

4.5 Geschwisterkindregelung

4.5.1 Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Satz 1 an die Stelle der Eltern treten, oder einer Haushalts- und Bedarfsgemeinschaft gleichzeitig Kindertageseinrichtungen nach § 1 KiBiz, eine städtische Großtagespflege oder eine Einrichtung der Offenen Ganztagschule in Trägerschaft der Stadt Hennef oder werden Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege gewährt, so sind für das Erstkind (älteste Kind) und das erste

Geschwisterkind jeweils 60 vom Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben. Für das zweite Geschwisterkind (3. Kind) werden 25 v.H. der jeweils maßgeblichen Elternbeiträge für das Erstkind erhoben. Weitere Kinder bleiben beitragsfrei.

4.6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

4.6.1 Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Namen der besuchten Einrichtung, die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die jeweils vereinbarte Betreuungszeit sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich nach Aufnahme (Unterzeichnung des Betreuungsvertrages) mit. Das gleiche gilt für Änderungsmittelungen. Bei der durch die Stadt selbst vermittelten Betreuungen werden die Daten unmittelbar erhoben.

Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Vordrucks der verbindlichen Erklärung, vollständig Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen, für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben, sowie sämtliche Angaben mit Belegen versehen.

4.6.2 Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

4.6.3 Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

4.6.4 Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt bzw. zu gering festgesetzt wurden, sind zu ersetzen.

4.7 Entstehung der Beitragspflicht

4.7.1 Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

4.7.2 Die Beitragspflicht für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. einer Offenen Ganztagschule beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege, Großtagespflege entsteht mit dem 01. des Monats in dem die Betreuung aufgenommen wird und endet mit dem Ende des Betreuungsmonats.

4.7.3 Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung nicht berührt.

4.7.4 Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Hennef aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

4. 8 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in Punkt 4.6.2 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Hennef berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

4. 9 Beitragszeitraum, Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

4.9.1 Beitragszeitraum ist das Betreuungsjahr (01.August bis 31.Juli des Folgejahrs); dieses entspricht dem Schuljahr. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien u. a.

4.9.2 Die Elternbeiträge sind ab Aufnahme monatlich im Voraus spätestens bis zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.

4.9.3 Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

4.10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hennef über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 28.06.2010, die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennef vom 28.06.2010 sowie die Satzung der Stadt Hennef über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Kindertagespflege vom 22.03.2010 außer Kraft.

Anlage 1

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder unter 3 Jahren

| Einkommensgruppe | anrechenbares Elterneinkommen | Elternbeitrag (mtl). 5 - 10 Wochen- stunden | Elternbeitrag (mtl). bis 15 Wochen- stunden | Elternbeitrag (mtl). bis 20 Wochen- stunden | Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochen- stunden |
|---------------------|----------------------------------|---|--|--|--|
| Einkommensgruppe 1 | bis 15.000 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| Einkommensgruppe 2 | bis 20.000 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| Einkommensgruppe 3 | bis 25.000 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| Einkommensgruppe 4 | bis 30.000 € | 23 € | 35 € | 46 € | 58 € |
| Einkommensgruppe 5 | bis 35.000 € | 29 € | 44 € | 59 € | 74 € |
| Einkommensgruppe 6 | bis 40.000 € | 36 € | 54 € | 71 € | 89 € |
| Einkommensgruppe 7 | bis 45.000 € | 42 € | 63 € | 84 € | 105 € |
| Einkommensgruppe 8 | bis 50.000 € | 50 € | 76 € | 101 € | 126 € |
| Einkommensgruppe 9 | bis 55.000 € | 59 € | 88 € | 118 € | 147 € |
| Einkommensgruppe 10 | bis 60.000 € | 67 € | 101 € | 134 € | 168 € |
| Einkommensgruppe 11 | bis 65.000 € | 76 € | 113 € | 151 € | 189 € |
| Einkommensgruppe 12 | bis 70.000 € | 84 € | 126 € | 168 € | 210 € |
| Einkommensgruppe 13 | bis 75.000 € | 92 € | 139 € | 185 € | 231 € |
| Einkommensgruppe 14 | bis 80.000 € | 101 € | 151 € | 202 € | 252 € |
| Einkommensgruppe 15 | bis 85.000 € | 109 € | 164 € | 218 € | 273 € |
| Einkommensgruppe 16 | bis 90.000 € | 118 € | 176 € | 235 € | 294 € |
| Einkommensgruppe 17 | über 90.000 € | 126 € | 189 € | 252 € | 315 € |

| Einkommensgruppe | anrechenbares Elterneinkommen | Elternbeitrag (mtl). bis 30 Wochen- stunden | Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochen- stunden | Elternbeitrag (mtl). bis 40 Wochen- stunden | Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochen- stunden | Elternbeitrag (mtl). bis 50 Wochen- stunden |
|---------------------|----------------------------------|--|--|--|--|--|
| Einkommensgruppe 1 | bis 15.000 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| Einkommensgruppe 2 | bis 20.000 € | 0 € | 0 € | 56 € | 63 € | 70 € |
| Einkommensgruppe 3 | bis 25.000 € | 54 € | 63 € | 76 € | 89 € | 99 € |
| Einkommensgruppe 4 | bis 30.000 € | 71 € | 84 € | 100 € | 116 € | 128 € |
| Einkommensgruppe 5 | bis 35.000 € | 89 € | 105 € | 126 € | 147 € | 163 € |
| Einkommensgruppe 6 | bis 40.000 € | 108 € | 126 € | 152 € | 179 € | 198 € |
| Einkommensgruppe 7 | bis 45.000 € | 126 € | 147 € | 179 € | 210 € | 233 € |
| Einkommensgruppe 8 | bis 50.000 € | 150 € | 173 € | 207 € | 242 € | 268 € |
| Einkommensgruppe 9 | bis 55.000 € | 173 € | 200 € | 236 € | 273 € | 303 € |
| Einkommensgruppe 10 | bis 60.000 € | 197 € | 226 € | 265 € | 305 € | 338 € |
| Einkommensgruppe 11 | bis 65.000 € | 221 € | 252 € | 294 € | 336 € | 373 € |
| Einkommensgruppe 12 | bis 70.000 € | 244 € | 278 € | 323 € | 368 € | 408 € |
| Einkommensgruppe 13 | bis 75.000 € | 268 € | 305 € | 352 € | 399 € | 443 € |
| Einkommensgruppe 14 | bis 80.000 € | 291 € | 331 € | 381 € | 431 € | 478 € |
| Einkommensgruppe 15 | bis 85.000 € | 315 € | 357 € | 410 € | 462 € | 513 € |
| Einkommensgruppe 16 | bis 90.000 € | 339 € | 383 € | 438 € | 494 € | 548 € |
| Einkommensgruppe 17 | über 90.000 € | 357 € | 399 € | 462 € | 525 € | 583 € |

Anlage 2

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder über 3 Jahren

| Einkommensgruppe | anrechenbares Elterneinkommen | Elternbeitrag (mtl). 5 - 10 Wochen- stunden | Elternbeitrag (mtl). bis 15 Wochen- stunden | Elternbeitrag (mtl). bis 20 Wochen- stunden | Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochen- stunden |
|---------------------|----------------------------------|---|--|--|--|
| Einkommensgruppe 1 | bis 15.000 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| Einkommensgruppe 2 | bis 20.000 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| Einkommensgruppe 3 | bis 25.000 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| Einkommensgruppe 4 | bis 30.000 € | 13 € | 19 € | 25 € | 32 € |
| Einkommensgruppe 5 | bis 35.000 € | 17 € | 25 € | 34 € | 42 € |
| Einkommensgruppe 6 | bis 40.000 € | 21 € | 32 € | 42 € | 53 € |
| Einkommensgruppe 7 | bis 45.000 € | 25 € | 38 € | 50 € | 63 € |
| Einkommensgruppe 8 | bis 50.000 € | 32 € | 47 € | 63 € | 79 € |
| Einkommensgruppe 9 | bis 55.000 € | 38 € | 57 € | 76 € | 95 € |
| Einkommensgruppe 10 | bis 60.000 € | 44 € | 66 € | 88 € | 110 € |
| Einkommensgruppe 11 | bis 65.000 € | 50 € | 76 € | 101 € | 126 € |
| Einkommensgruppe 12 | bis 70.000 € | 57 € | 85 € | 113 € | 142 € |
| Einkommensgruppe 13 | bis 75.000 € | 63 € | 95 € | 126 € | 158 € |
| Einkommensgruppe 14 | bis 80.000 € | 69 € | 104 € | 139 € | 173 € |
| Einkommensgruppe 15 | bis 85.000 € | 76 € | 113 € | 151 € | 189 € |
| Einkommensgruppe 16 | bis 90.000 € | 82 € | 123 € | 164 € | 205 € |
| Einkommensgruppe 17 | über 90.000 € | 88 € | 132 € | 176 € | 221 € |

| Einkommensgruppe | anrechenbares Elterneinkommen | Elternbeitrag (mtl). bis 30 Wochen- stunden | Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochen- stunden | Elternbeitrag (mtl). bis 40 Wochen- stunden | Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochen- stunden | Elternbeitrag (mtl). bis 50 Wochen- stunden |
|---------------------|----------------------------------|--|--|--|--|--|
| Einkommensgruppe 1 | bis 15.000 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| Einkommensgruppe 2 | bis 20.000 € | 0 € | 0 € | 42 € | 47 € | 53 € |
| Einkommensgruppe 3 | bis 25.000 € | 32 € | 37 € | 53 € | 68 € | 76 € |
| Einkommensgruppe 4 | bis 30.000 € | 42 € | 53 € | 71 € | 89 € | 99 € |
| Einkommensgruppe 5 | bis 35.000 € | 55 € | 68 € | 92 € | 116 € | 128 € |
| Einkommensgruppe 6 | bis 40.000 € | 68 € | 84 € | 113 € | 142 € | 158 € |
| Einkommensgruppe 7 | bis 45.000 € | 81 € | 100 € | 134 € | 168 € | 187 € |
| Einkommensgruppe 8 | bis 50.000 € | 100 € | 121 € | 158 € | 194 € | 216 € |
| Einkommensgruppe 9 | bis 55.000 € | 118 € | 142 € | 181 € | 221 € | 245 € |
| Einkommensgruppe 10 | bis 60.000 € | 137 € | 163 € | 205 € | 247 € | 274 € |
| Einkommensgruppe 11 | bis 65.000 € | 155 € | 184 € | 228 € | 273 € | 303 € |
| Einkommensgruppe 12 | bis 70.000 € | 173 € | 205 € | 252 € | 299 € | 333 € |
| Einkommensgruppe 13 | bis 75.000 € | 192 € | 226 € | 276 € | 326 € | 362 € |
| Einkommensgruppe 14 | bis 80.000 € | 210 € | 247 € | 299 € | 352 € | 391 € |
| Einkommensgruppe 15 | bis 85.000 € | 228 € | 268 € | 323 € | 378 € | 420 € |
| Einkommensgruppe 16 | bis 90.000 € | 247 € | 289 € | 347 € | 404 € | 449 € |
| Einkommensgruppe 17 | über 90.000 € | 265 € | 310 € | 370 € | 431 € | 478 € |

Anlage 3

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen oder Großtagespflegestellen

| Einkommensgruppe | anrechenbares Elterneinkommen | Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochen- stunden | Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochen- stunden | Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochen- stunden |
|---------------------|----------------------------------|--|--|--|
| Einkommensgruppe 1 | bis 15.000 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| Einkommensgruppe 2 | bis 20.000 € | 0 € | 0 € | 63 € |
| Einkommensgruppe 3 | bis 25.000 € | 0 € | 63 € | 89 € |
| Einkommensgruppe 4 | bis 30.000 € | 58 € | 84 € | 116 € |
| Einkommensgruppe 5 | bis 35.000 € | 74 € | 105 € | 147 € |
| Einkommensgruppe 6 | bis 40.000 € | 89 € | 126 € | 179 € |
| Einkommensgruppe 7 | bis 45.000 € | 105 € | 147 € | 210 € |
| Einkommensgruppe 8 | bis 50.000 € | 126 € | 173 € | 242 € |
| Einkommensgruppe 9 | bis 55.000 € | 147 € | 200 € | 273 € |
| Einkommensgruppe 10 | bis 60.000 € | 168 € | 226 € | 305 € |
| Einkommensgruppe 11 | bis 65.000 € | 189 € | 252 € | 336 € |
| Einkommensgruppe 12 | bis 70.000 € | 210 € | 278 € | 368 € |
| Einkommensgruppe 13 | bis 75.000 € | 231 € | 305 € | 399 € |
| Einkommensgruppe 14 | bis 80.000 € | 252 € | 331 € | 431 € |
| Einkommensgruppe 15 | bis 85.000 € | 273 € | 357 € | 462 € |
| Einkommensgruppe 16 | bis 90.000 € | 294 € | 383 € | 494 € |
| Einkommensgruppe 17 | über 90.000 € | 315 € | 399 € | 525 € |

Bei einer Betreuung von über 45 Stunden/Woche wird je angefangene Stunde ein Beitrag von zusätzlich 10,00 € erhoben.

Anlage 4

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kinder über 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen

| Einkommensgruppe | anrechenbares Elterneinkommen | Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochen- stunden | Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochen- stunden | Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochen- stunden |
|---------------------|----------------------------------|--|--|--|
| Einkommensgruppe 1 | bis 15.000 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| Einkommensgruppe 2 | bis 20.000 € | 0 € | 0 € | 47 € |
| Einkommensgruppe 3 | bis 25.000 € | 0 € | 37 € | 68 € |
| Einkommensgruppe 4 | bis 30.000 € | 32 € | 53 € | 89 € |
| Einkommensgruppe 5 | bis 35.000 € | 42 € | 68 € | 116 € |
| Einkommensgruppe 6 | bis 40.000 € | 53 € | 84 € | 142 € |
| Einkommensgruppe 7 | bis 45.000 € | 63 € | 100 € | 168 € |
| Einkommensgruppe 8 | bis 50.000 € | 79 € | 121 € | 194 € |
| Einkommensgruppe 9 | bis 55.000 € | 95 € | 142 € | 221 € |
| Einkommensgruppe 10 | bis 60.000 € | 110 € | 163 € | 247 € |
| Einkommensgruppe 11 | bis 65.000 € | 126 € | 184 € | 273 € |
| Einkommensgruppe 12 | bis 70.000 € | 142 € | 205 € | 299 € |
| Einkommensgruppe 13 | bis 75.000 € | 158 € | 226 € | 326 € |
| Einkommensgruppe 14 | bis 80.000 € | 173 € | 247 € | 352 € |
| Einkommensgruppe 15 | bis 85.000 € | 189 € | 268 € | 378 € |
| Einkommensgruppe 16 | bis 90.000 € | 205 € | 289 € | 404 € |
| Einkommensgruppe 17 | über 90.000 € | 221 € | 310 € | 431 € |

Bei einer Betreuung von über 45 Stunden/Woche wird je angefangene Stunde ein Beitrag von zusätzlich 10,00 € erhoben.

Anlage 5:
Elternbeiträge offene Ganztagschule

| Einkommensgruppe | Elterneinkommen | Monatlicher Elternbeitrag (neu) Betreuungszeit bis 16.00 Uhr | Monatlicher Elternbeitrag (neu) Betreuungszeit bis 17.00 Uhr |
|---------------------|-----------------|--|--|
| Einkommensgruppe 1 | bis 15.000 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Einkommensgruppe 2 | bis 20.000 € | 42,00 € | 42,00 € |
| Einkommensgruppe 3 | bis 25.000 € | 47,50 € | 58,00 € |
| Einkommensgruppe 4 | bis 30.000 € | 65,50 € | 76,00 € |
| Einkommensgruppe 5 | bis 35.000 € | 76,00 € | 86,50 € |
| Einkommensgruppe 6 | bis 40.000 € | 86,50 € | 97,00 € |
| Einkommensgruppe 7 | bis 45.000 € | 97,00 € | 110,00 € |
| Einkommensgruppe 8 | bis 50.000 € | 110,00 € | 130,00 € |
| Einkommensgruppe 9 | bis 55.000 € | 130,00 € | 150,00 € |
| Einkommensgruppe 10 | bis 60.000 € | 150,00 € | 170,00 € |
| Einkommensgruppe 11 | über 60.000 € | 170,00 € | 190,00 € |